

3206. — Den 22. Dezbr. 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Publication des Protocoles über die am 16. d. M. stattgefundene Verbrennung der im Großherzogthum confiscirten englischen Waaren.

3207. — Den 24. Dezbr. 1810. — P. T.

Der kais. Commissair und Finanz-Minister.

Bestimmung der Erhebungs-Art der durch das kais. Decret vom 2. Oct. d. J. festgesetzten Abgaben von denjenigen Colonial-Waaren, welche sich in den Depots des Gouvernements befinden.

Bemerk. Am 24. Januar 1811 ist gestattet worden, daß durch Zurücklassung eines verhältnismäßigen Theiles der deponirten Waaren die Abgabe entrichtet werden könne.

3208. — Den 24. Dezbr. 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Erneuerung des am 5. July 1803 (No. 2702) ergangenen Ediktes über die Press- und Buchhandlungs-Freiheit, zur genauen Beachtung der mit der Censur und Aufsicht der Zeitschriften, Buchhandlungen ic. beauftragten Lokalpolizei-Behörden.

3209. — Den 24. Dezbr. 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Beschluß über die von dem Ministerium des Innern genehmigte Einführung von Wagen in allen Getreide-Mahl-Mühlen.

3210. — Den 29. Dezbr. 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Publication einer Anleitung über die Kennzeichen und Heilmittel der Schaaf-Räude.

3211. — Den 31. Dezbr. 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zufolge Ministerial-Entscheidung sind die, zu Gunsten öffentlicher oder unter unmittelbarer Aufsicht des Staates stehender Schulanstalten, stattfindenden Gütervermächtignisse ic. nicht den graduirten Werthstempel-Gebühren, sondern nur dem Dimensions-Stempel unterworfen, und deren Rechnungs-Register ic. von aller Stempel-Abgabe befreiet. Privat-Schulanstalten oder solche, worüber der Staat nur die polizeiliche Aufsicht ausübt, sind von diesen Vortheilen ausgeschlossen.

3212. — Den 31. Dezbr. 1810. — P. T.

Der kais. Commissair und Finanz-Minister.

Festsetzung einer sechsmonatlichen Frist, binnen welcher künftig die Geldbeträge der auf öffentliche Kassen ertheilten Ministerial-Zahlungs-Anweisungen, unter dem Nachtheil der Erlöschung der letztern, erhoben werden müssen.

3213. — Den 11. Januar 1811. — P. T.

Der kais. Commissair u. Finanz-Minister.

Bestimmung derjenigen Zollbüreaux, durch welche die Aus- und Einfuhr der Colonial-Waaren, zur Verhütung des getrieben werdenden Schleichhandels, ausschließlich nur erlaubt ist.

3214. — Den 18. Januar 1811. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die an mehreren Orten früher üblich gewesene Entrichtung von Gebühren für die Revision und Abnahme der Rechnungen darf ferner nicht mehr stattfinden; indem zu diesem Geschäft eine besondere, aus Staatsfonds besoldete Revisions-Commission errichtet worden ist,

und die Revision der übrigen, nicht zum Ressort dieser Commission gehörenden Rechnungen andern besoldeten Behörden zugewiesen ist.

3215. — Den 28. Januar 1811. — T.

Der Präfect des Rhein-Departements.

Zufolge eines Ministerial-Beschlusses müssen diejenigen Sterbfälle, wobei Minderjährige, Interdicirte und Abwesende interessirt sind, von den Maires den betreffenden Friedensgerichten unverzüglich angezeigt werden. (Erneuert am 3. März 1812.)

3216. — Den 28. Januar 1811. — T.

Der Präfect des Rhein-Departements.

Zufolge einer Ministerial-Berfügung vom 27. v. M. sollen die Pfarrer von den mit ihrem Berufe unvereinbarlichen Polizeiwachtdiensten, welche eine persönliche Last der Bürger sind, ganz befreit bleiben; indem sie auch des Nachts dem Publikum zu Dienst stehen müssen.

3217. — Den 28. Januar 1811. — P. T.

Der Minister des Innern.

Die mit dem Großherzogthum vereinigte Grafschaft Necklinghausen wird in Rücksicht der Verwaltung dem Arrondissement Essen und dem Rheindepartement einverleibt; das Hofraths-Dikasterium und der erste Senat des Oberappellations-Gerichts zu Düsseldorf sollen in Civil-Justizsachen die Funktionen eines ersten Instanz-Gerichtes und eines Appellationshofes ausüben; wegen der Criminalgerichts-Verwaltung wird die nähere Bestimmung vorbehalten.

Bemerk. Am 13. July ist diese Verordnung dahin abgeändert worden, daß das aufgehobene District-Gericht zu Necklinghausen wieder in seine Function als

erstes Instanz-Tribunal eingesetzt, und das Hofraths-Dikasterium derselben entlassen worden ist.

3218. — Im Pallast der Tuilleries den 29. Januar 1811. — S.

Befehl zur Aushebung von 1830 Mann von der Militair-Conscription des Jahres 1810.

3219. — Ort und Datum wie vor. — S.

Organisation des Notariatwesens im Großherzogthum Berg. (Conf. No. 2993.)

3220. — Den 4. Febr. 1811. — A.

Der Minister des Innern.

Instruction für die Präfecte, Unterpräfecte und den Rekrutirungsrath, über ihre Obliegenheiten bei der besohlenen Aushebung von der Militair-Conscription des Jahres 1810.

3221. — Den 14. Febr. 1811. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

In Ansehung der vom Landesherrn ausgehenden Gesetze und Verordnungen ist der französische Text als Grundtext zu betrachten, und muß, zufolge Ministerial-Entscheidung, darauf zurückgegangen werden, wenn über die grammatische Auslegung der Gesetze Zweifel entsteht.

3222. — Den 25. Februar 1811 — A. T.

Der Präfect des Rhein-Departements.

Publication des nachstehenden, am 27. October v. J. genommenen, von dem Ministerium des Innern genehmigten Beschlusses.

In Erwägung, daß durch die vielen Unordnungen, welche bei Feuersbrünsten die Menge des herbeitelnden,

meistens nach eigenen Launen arbeitenden Volkes verur-  
sacht, ein Feuerchaden nicht selten vergrößert wird;

Nach Einsicht des §. 61. der allgemeinen Feuer-Ordnung vom 2ten September 1803, wonach particuläre, auf die verschiedenen Locale passende Reglements über die Eintheilung der Löscharbeiten entworfen werden sollen; Beschließt;

Art. 1. In jeder Mairie wird ein Feuer-Corps aus wohlhabenden und als rechtlich anerkannten Einwohnern errichtet, dessen Größe sich nach der Bevölkerung der Mairie richten muß. Es wird jedoch aus nicht mehr als 150 und aus nicht weniger als 60 Mitgliedern bestehen.

Art. 2. Dieses Corps wird in 3 Compagnien eingetheilt, jede Compagnie wird von zwei Unteroffizieren angeführt.

Art. 3. Der Maire oder dessen Beigeordneter, wovon bei jedem vorkommenden Brande einer gegenwärtig seyn muß, wird die Direction dieses Corps führen; er kann jedoch auch einen Municipalrath mit der Direction beauftragen, wenn sich nemlich ein Brand außer dem Wohnorte des Maire oder seines Beigeordneten ergeben sollte; er wird den verschiedenen Unteroffizieren eine auf Local-Verhältnisse sich gründende Instruction ertheilen.

Art. 4. Von jeder Compagnie wird ein Unteroffizier den Maire oder den beim Brande anwesenden Municipal-Beamten begleiten; sie haben die Anordnungen des Maire an die Compagnien zu überbringen und denselben bekannt zu machen.

Art. 5. Außer diesen wird der Maire noch 4 Mann mit Gewehr um sich haben; in den Orten, wo Gendarmarie sich befindet, wird diese dazu genommen. Diese Wache hat dafür zu sorgen, daß die Autorität des Maire gehandhabt, und dessen Wille vollzogen werde.

Art. 6. Die Mitglieder des Corps müssen sowohl beim Brande als auch bey den angeordneten Probeübungen erscheinen, und die Befehle des Maire und der Unteroffiziere pünktlich befolgen.

Die Ausgebliebenen, welche sich nicht durch Krankheit oder Abwesenheit entschuldigen können, werden den Polizei-Gerichten in einer besondern Tabelle, welche die Unteroffiziere zu führen haben, übergeben.

Art. 7. Das Ausbleiben beim Brande wird mit 1 Reichsthaler, bey den Probe-Übungen mit 30 Stüber bestraft. Die Widersetzlichkeit oder muthwillige Unruhstif-

tung wird nicht unter 20 Stbr., auch nicht über 3 Reichsthaler bestraft. Größere Vergehen werden mit den in der allgemeinen Feuer-Ordnung bestimmten Strafen belegt.

Art. 8. Die Herren Maire's werden über die eingegangenen Strafgeelder besondere Verzeichnisse führen; aus diesen Geldern wird denjenigen, welche beim Brande auf-fallende und die vorzüglichsten Dienste geleistet haben, eine verhältnismäßige Belohnung zuerkannt.

Art. 9. Die Unteroffiziere werden ihre Compagnien zum Fleiß und zur Thätigkeit aufmuntern, überall für die Beibehaltung guter Ordnung sorgen; sie werden nach dem Brande oder den Probe-Übungen die Mitglieder ihrer Compagnien verlesen, die Fehlenden in ihrer Liste bemerken, und der Mairie anzeigen.

Art. 10. Die erste Compagnie ist mit der Aufbewahrung der Löschgeräthe und mit dem Löschten selbst beauftragt; zu jedem Depot der Löschgeräthe werden 3 Schlüssel vorhanden seyn, wovon einer auf der Mairie, der andere in dem nächstbenachbarten Hause des Depots aufbewahrt werden; den dritten erhält der Unteroffizier.

Art. 11. Diesem Unteroffizier wird die besondere Aufsicht über die vorhandenen Löschgeräthe empfohlen. Er wird dieselben von Zeit zu Zeit untersuchen, durch Kunstverständige besichtigen lassen, und über den Zustand und die nöthigen Reparaturen derselben öfters Bericht erstatten, worauf der Municipalrath bey Abfassung des Budgets Rücksicht nehmen wird. Diese Berichte werden als Anlagen dem Budget angeschlossen.

Art. 12. Die Mitglieder dieser Compagnie werden aus Pumpenmachern, Schlossern, Kaminsiegern, Schmieden, Maurern, Zimmerleuten, Dachdeckern, Schreibern, Sattlern, Schuhmachern ic. hergenommen. Hiervon wird

1) zu jeder Brandspitze Einer gewählt, welcher diese seibe dirigirt;

2) ein anderer wird die vorkommenden Mängel an den Schläuchen oder Spritze selbst ausbessern, weshalb in den Kasten der Feuersprizen allzeit das nöthige Geschirr, als Hammer, Zange, wasserdichtes Leder, Nadeln, Hans ic. vorhanden seyn muß. Zu den Sprizenkästen werden zwei Schlüssel verfertigt, wovon einen der Unteroffizier, den andern der mit der Reparatur der beim Brande vorkommenden Mängel Beauftragte erhält.

Art. 13. 3) Einigen Mitgliedern dieser Compagnie wird die Aufsicht über die Feuer-Eimer anvertraut; dies

se müssen, wie die Feuersprizen, mit einer Nummer bezeichnet werden. Zu jeder Spritze gehören 50 Eimer, welche zu 25 an Stangen gereiht werden, damit sie leichter transportirt werden können.

Art. 14. 4) Werden einige mit der Aufsicht und dem Gebrauche der Feuerleitern und Haken beauftragt; diese müssen zugleich mit den zum Aufhauen und Niederreißen nöthigen Instrumenten versehen seyn, und sie besorgen die hierhin gehörigen Arbeiten.

Art. 15. 5) Die Aufsicht über die Wasserbüten, Brunnen und Wasserbehälter, wie auch die Besorgung reinen Wassers für die Brandsprizen wird andern Mitgliedern dieser Compagnie anvertraut.

Art 16. Diese Compagnie wird sich auf Verordnung des Maire's öfters versammeln, um sich im Gebrauche der Löschgeräthe zu üben, und um die jedem Einzelnen aufgetragenen Verrichtungen genau kennen zu lernen. Der Maire oder sein Beigeordneter wird bei diesen Probeübungen, welche alle Vierteljahr wenigstens einmal vorgenommen werden müssen, zugegen seyn, und dabei die nöthigen Anweisungen ertheilen.

Art. 17. Bei vorfallendem Brande wird diese Compagnie mit den Löschgeräthen und ihren andern Instrumenten sich schleunigst zur Feuerstätte hinbegeben, und allda von den Municipal-Beamten und dem Unteroffizier sofort in Thätigkeit gesetzt werden; der Unteroffizier muß alsdann die Feuersprizen auf die Stelle führen, wo dem Brande am nächsten beizukommen ist. Die nöthigen Veränderungen hierin kann nur Er treffen.

Art. 18. Die zweite Compagnie ist mit Rettung der in dem brennenden Gebäude befindlichen Menschen, Thiere und Effecte beauftragt. Der Unteroffizier wird an diesem Geschäfte außer seiner Compagnie nur bekannte, redliche Menschen Theil nehmen lassen. Andere unbefugte Personen sind davon zu entfernen, damit nicht in der Verwirrung Sachen der Beschädigten entwendet werden.

Art. 19. Diese Compagnie wird von den Herren Maire's über die Art der Vollahebung des Rettungsgeschäftes noch eine besondere Instruktion erhalten, wonach zuerst Menschen, dann Thiere und kostbare Effecte in Sicherheit gebracht werden. Sie ist zugleich mit der Wegräumung der in der Nähe befindlichen, feuerfangenden Materialien beauftragt.

Art. 20. Die Herren Maire's werden gewisse feuerfeste

Plätze in ihren Mairien bestimmen, wohin die aus dem Brande geretteten Effecte gebracht werden sollen. Hierzu können vorzüglich Kirchen und andere feuerfeste Orte gebraucht werden, welche jedoch den Dieben nicht leicht zugänglich sind. Wenn Effecte aus mehreren brennenden Gebäuden gerettet werden, so sind diese, so viel thunlich, zu separiren.

Art. 21. Die dritte Compagnie ist mit der Bewachung der aus den brennenden Gebäuden geretteten Effecte und der Feuer-Löschgeräthe beauftragt. Zugleich hat sie für die Beibehaltung guter Ordnung zu sorgen; sie wird die Ruhestörer und Diebe arretiren, in Verhaft bringen, und der Mairie zur Bestrafung anzeigen. Alle Gewaltthatigkeiten und Schläge wird sie zu verhindern suchen.

Art. 22. Der Unteroffizier wird beständig und nach allen Richtungen des Ortes, wo ein Brand entstanden ist, zur Erhaltung der Sicherheit Patronillen abgehen lassen. Ein Detaschement wird den anwesenden, mit der Direction beauftragten Municipalbeamten begleiten.

Art. 23. In den Orten, wo Militair oder Gensdarmarie liegen, werden diese auf Ordre der Maire's die benachbarten Orte von dem ausgebrochenen Feuer schleunigst benachrichtigen, und zur Hülfe und Beiführung ihrer Löschgeräthe anfordern. In den Orten, wo kein Militair liegt, werden hierzu die jüngsten und stärksten Mitglieder der dritten Compagnie genommen.

Art. 24. Sobald ein benachbarter Ort Nachricht von einer Feuersbrunst erhalten hat, so wird sofort eine Abtheilung der ersten Compagnie mit den nöthigen Löschgeräthschaften unter Bedeckung eines Detaschements aus der dritten Compagnie nach der Feuerstätte hineilen.

Art. 25. Die von andern Orten herbeigeeilte Mannschaft der Feuer-Corps meldet sich bei dem anwesenden Municipalbeamten, welcher ihr sofort einen Posten anweisen läßt.

Art. 26. Das Feuer-Corps erhält einen oder mehrere Lambours, welche nach mehreren Richtungen des Ortes durch den Trommelschlag die Einwohner von dem Feuer benachrichtigen müssen.

Art. 27. Die übrigen bei'm Brande anwesenden Menschen werden von den Feuersprizen bis zu den Brunnen Reihen formiren, und das zum Löschen nöthige Wasser herreichen. Den Unteroffizieren wird besonders anempfohlen, hierbei die Ordnung zu erhalten. Sobald die Rei-

hen formirt sind, darf keiner einen Wasserföbel durch dieselbe tragen, damit sie nicht in ihrer Ordnung unterbrochen werden.

Art. 28. Nach beendigtem Brande wird die erste Compagnie die Feuerlöschgeräthe wieder nach den Depots besorgen, dieselbe visitiren, und der Unteroffizier wird dem Maire über den Zustand derselben innerhalb 3 Tagen Bericht erstatten.

Art. 29. Die dritte Compagnie wird die geretteten Effecte noch so lange bewachen, bis es den Brandbeschädigten möglich wird, dieselben wieder in Empfang zu nehmen.

Art. 30. Der Maire und die Unteroffiziere machen den Brandrath aus. Sollte der Maire zur Verhütung eines grössern Brandes die Niederreissung eines anschließenden Gebäudes für nöthig erachten, so muß er mit den eben Benannten sich darüber berathen, und das Niederreißen kaum nur dann unternehmen werden, wenn vier Glieder des Brandrathes, einschließlic des Maire, dafür stimmen.

Art. 31. Zum Unterscheidungszeichen wird der Maire oder der mit der Direction des Löschungsgeschäftes beauftragte Municipal-Beamte mit der Scharpe erscheinen.

Die Unteroffiziere werden, außer den Nummern ihrer Compagnie, ein rothes Tuch, die übrigen Compagnien-Glieder ein blaues, worauf die Nummern ihrer Compagnie verzeichnet sind, ebenfalls als Unterscheidungszeichen um den Arm tragen.

Art. 32. Die Herrn Maires sind beauftragt, dieses Reglement binnen vier Wochen nach dem Tage der Bekanntmachung in Vollzug zu setzen, und über die geschehene Einführung längstens innerhalb zwei Monate zu berichten.

3223. — Den 15. Febr. 1811. — T.

Der Präfect

an die Herren Unterpräfecte und Maires des Rheindepartements.

Auf die aufgeworfene Frage: »ob auch die Schuldner von Grundrenten, nach Analogie des Ministerial-Beschlusses vom 30. July v. J. (No. 3168) ein Fünftel

dieser Abgabe, als Ersatz für die Grundsteuer zurückbehalten dürfen?» wird in einer desfalligen Entschliessung Sr. Exc. des k. k. Commissairs vom 4. d. M. bemerkt, daß die Absicht des bezogenen Beschlusses im Allgemeinen dahin gehe, daß ein jeder Besitzer von Zinsgütern und andern Abgaben oder Renten, welche auf gewissen Grundstücken haften, zu den Steuern, welche letztern aufgelegt sind, seinen verhältnismäßigen Beitrag leiste.

In so fern also der Zins- und Gültspflichtige oder irgend ein zu ähnlichen Grundrenten verbundener Einwohner des Großherzogthums die ganze auf dem Grundstück haftende Grundsteuer entrichten muß, ist es in Gemäßheit dieser Verordnung keinem Zweifel unterworfen, daß jener gleich dem Zehntpflichtigen den fünften Theil des Grundzinses, der Gülte oder Rente zurückbehalten möge, wenn nicht etwa in der Urkunde, worauf der Renten- oder Gülten-Genuß sich gründet, oder in einem andern Vertrage festgesetzt wäre, daß keine Zurückzahlung stattfinden solle.

Ich ersuche Sie, meine Herren, diese Entscheidung zur öffentlichen Kunde zu bringen etc.

3224. — Den 20. Febr. 1811. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zufolge einer Ministerial-Bestimmung können nur solche Männer mit Genehmigung des Ministeriums bei der Gendarmerie als Volontairs eintreten, welche der Conscriptionspflicht genügt haben, 25 Jahr alt sind, und die zur Equipirung erforderlichen Mittel, so wie die zum Gendarmerie-Dienst nöthigen physischen und moralischen Eigenschaften besitzen.

3225. — Den 1sten März 1811. — A.

Der Minister des Innern.

Instruktion über die gegen die Eltern der ungehorsamen Militair-Conscribirten anzuwendende, militairische Exekution, durch Einlegung der Garnisairs.

3226. — Den 5. März 1811. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die in Folge des kaiserl. Decretes vom 3. November 1809 errichteten Wohlthätigkeits-, Central- und Hilfs-Büreau, und die Commissionen über die Verpflegungshäuser sollen mit dem 1ten k. M. in Wirksamkeit treten, und dagegen die früher bestandenen Armen-Kassen-Verwaltungen aufhören. Den erstern wird eine provisorische, ausführliche Instruktion hinsichtlich des Rechnungswesens, unter Begleitung erläuternder Muster, gleichzeitig mitgetheilt.

3227. — Den 11. März 1811. — A. P. T.

Der kaiserl. Commissair und Finanzminister.

Einführung der großherzoglichen Stempelgesetze in den mit dem Großherzogthum vereinigten Ländern des Herzogs von Aremberg.

3228. — Den 21. März 1811. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die Versammlungen der protestantischen Consistorien, Classen und Synoden müssen, zufolge Ministerial-Befugung, jedesmal vorher dem betreffenden Maire, wegen der demselben obliegenden, polizeilichen Aufsicht, angezeigt werden.

3229. — Den 23. März 1811. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zur Begünstigung der großherzogl. Saline Königsborn soll, zufolge Ministerial-Bestimmung, von allem ausländischen Salze ein erböbeter Einfuhrzoll von 10 Fr. p. metrischen Zentner erhoben werden; einer gleichen Zollaabgabe ist das Salz von der inländischen Privat-Saline Cassendorf unterworfen, die jedoch bei der Ausfuhr zu-

rückerstattet werden soll; die Ausfuhr-Zollgebühren des Salzes werden auf 10 Centimen p. Centner herabgesetzt, und soll kein Transitozoll von dem inländischen oder ausländischen verzollten Salz erhoben werden.

3230. — Den 1ten April 1811. — A. T.

Der kaiserl. Commissair und Finanzminister.

Um bei der Repartition der p. 1811 festgestellten Grundsteuer-Summe, die Resultate der Revisions-Arbeiten der Gemeinde-, Cantons- und Arrondissements-Versammlungen, zugleich zur Ausgleichung der Unrichtigkeiten in der Repartition des Jahrs 1810 zu benutzen, sollen die Grundsteuer-Summen der beiden Jahre 1810 u. 1811 zusammen, resp. nochmals, nach den neu gefertigten Mutterrollen der steuerbaren Grundstücke umgelegt werden, und die nach Abzug der früher p. 1810 gezahlten Beiträge bleibenden Summen die p. 1811. zu leistenden Grundsteuer-Beiträge darstellen.

3231. — Den 2. April 1811. — A.

Die General-Straßen- und Brücken-Bau-Verwaltung.

Auf den Grund der allgemeinen Wege-Ordnung wird den Wege-Warten eine ausführliche Anweisung über ihre Dienstpflichten und Berrichtungen ertheilt.

3232. — Den 30. April 1811. — T.

Der kaiserl. Commissair und Finanzminister.

Der 2te Artikel des über die Einführung des Frankencurses erlassenen Beschlusses vom 5. Dezbr. 1809 (Nr. 3100) soll auch auf alle Domanal-, Einkünfte und Ausgaben angewendet und künftig nach dem daselbst eingeführten Reductionsfuß nur in Franken und Centimen empfangen, bezahlt und gerechnet werden.

3233. — Den 6. May 1811. — T.

Der kaisert. Commissair und Finanzminister.

Vorschriften über die durch die großherzogl. Rechnungskammer vorzunehmende Liquidation des activ und passiv Vermögens der durch das Gesetzbuch Napoleon und durch die Einführung der Patente aufgehobenen Zünfte und Innungen oder anderer vormals privilegiirten Corporationen der Künste und Handwerke.

3234. — Den 19. May 1811. — T.

Der Präfect des Rheindepartements,

In Erwägung, daß das bisher in mehreren Feldfluren übliche Mehrenlesen auf den Aernntefeldern durch die ärmere Volksklasse der freyen Benutzung des Eigenthums nachtheilige Schranken setzt;

In Erwägung, daß dieser Gebrauch häufig zum Deckmantel des Mißpigganges und zu Veruntreuungen dient, und überall einen Beweis von übelgeleiteter Thätigkeit liefert;

In fernerer Erwägung, daß dieses Herkommen ursprünglich nur auf einer übelverstandenen Wohlthätigkeit beruhet;

In der Absicht, diesen Mißbrauch allmählig, jedoch mit möglichster Schonung der ärmern Volksklasse, abzuschaffen;

Beschließt:

Art. 1. Von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses an, ist das Mehrenlesen jedem unter scharfer Ahndung untersagt, welcher dazu nicht die schriftliche Erlaubniß des Herrn Maire seiner Commune erhalten hat.

Art. 2. Die Erlaubnißscheine der Herren Maires, müssen die örtliche Modifikationen, als Ort, Zeit und Art des Sammelns u. s. w. enthalten.

Art. 3. Diese Scheine können nur solchen ausgestellt werden, welche auf der Liste der aus der Wohlthätigkeits-Anstalt der Mairie-Unterstützten eingetragen sind.

Art. 4. Das Garbenverschleppen auf dem Felde ist bey Strafe einer Geldbuße von 3 Franks, zum Besten der Armen verboten.

Art. 5. Diejenigen, welche noch zur Zeit zum Ein-

sammeln von Garben berechtigt seyn mögten, als Küster, Schullehrer, Organisten u. s. w. dürfen solche nicht eher abholen, bis die Früchte eingeschneert sind, wo sie ihnen alsdann aus den Scheunen verabreicht werden müssen.

Art. 6. Derjenige, welcher zur Aernntzeit mit einer Fruchtgarbe im Felde angetroffen wird, und nicht beweisen kann, daß er solche auf seinem Grunde und Boden gezogen habe, auch nicht zu den im Art. 5 benannten gehört, soll als ein Felddieb sofort ergriffen, und nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

Art. 7. An denjenigen Communen, wo der Armenfonds hinreichende Mittel darbietet, um die zum Mehren- und Garbensammeln Berechtigten in einer andern Art zu entschädigen, muß von den Herren Maires auf das Gutachten der Wohlthätigkeits-Commissionen, sofort auf die gänzliche Abschaffung jener Gebräuche bey der höhern Behörde angetragen werden.

Art. 8. Gegenwärtiger Beschluß soll dem hohen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt, und nach erfolgter Genehmigung durch die Herren Maires in der Art in Vollzug gesetzt werden, daß derselbe alljährig 14 Tage vor der Aernnte bekannt gemacht, und die Herren Beigeordneten, Polizey-Commissaire und Polizeyoffizianten, insbesondere die Feldschützen mit der Handhabung desselben beauftragt werden.

Bemerk. Dieser von dem Ministerium des Innern genehmigte Beschluß ist von dem Präfecten am 28. May d. J. publicirt worden.

3235. — Den 31. May 1811. — A.

Der Minister des Innern.

Zur Vermeidung der seitherigen, nachtheiligen Lieferungs-Verträge werden Bestimmungen über die Art ertheilt, wie die berittene Gendarmarie ihre Fourage-Ankäufe künftig in Massa bewerkstelligen muß.

3236. — Im Pallast zu St. Cloud den 22. Juny 1811. — S.

Finanz-Gesetz für das Jahr 1811, wodurch u. a.

die Domainen, Forsten, Bergwerke, Hüttenwerke und Salinen des Landesherrn, und die damit verbundenen Hebungen von allen darauf haftenden Schulden, Pensionen und Competenzen befreiet, und diese den Staatsfonds zur Deckung überwiesen, auch die Güter der aufgehobenen Klöster und Kapitel den landesherrlichen Domainen einverleibt werden. Sodann wird die Einfuhr des fremden Salzes verboten, und der Debit des auf der landesherrlichen Saline erzeugten Salzes zu festgesetzten Preisen für Rechnung der Staatskasse befohlen. Die Hauptsumme der p. 1811 zu erhebenden Grundsteuer ist auf 3,854,333 Fr. und jene der Personal- und Mobiliarsteuer auf 822,222 Fr. festgesetzt. Die Patentsteuer wird nach den frühern Bestimmungen erhoben. Ausser den Hauptsummen der Steuern müssen bei der Grundsteuer 24 Centimen, bei der Personal- und Mobiliarsteuer 28 Centimen, und bei der Patentsteuer 20 Centimen zusätzlich auf jeden Franken, Behufs des Nachlaß-Fonds, der Verwaltungskosten, der Departemental- und Communal-Ausgaben, und zur Entschädigung der Domainen für den Verlust der Accisen, umgelegt und erhoben werden. Die Hauptsummen der directen Steuern und die Erträge der übrigen Staats-Einnahmen sollen folgendermassen verwendet werden:

An Zinsen, Renten und Pensionen . . .	1,186,796 Fr.
— Entschädigung des Landesherrn . . .	1,200,000 —
— Kosten der Justiz-Verwaltung . . .	178,046 —
— — — Verwaltung des Innern . . .	1,546,724 —
— Kriegs-Ausgaben . . .	2,900,000 —
— Ausgaben des kaiserl. Commissariats, der Finanzen und des öffentlichen Schazes . . .	509,992 —
— Ausgaben des Ministeriums und Staats- secretariats . . .	142,000 —
— Reserve-Fond . . .	177,175 —
Summa . . .	7,840,733 —

Die Erträge der zusätzlichen Centimen nach Abzug der zum Ersatz der Domanal-Accisen bestimmten, und bereits zu den Staatseinnahmen gezählten Summen sollen folgendermassen vertheilt werden:

Für Nachlässe und Ausfälle . . .	164,707 Fr.
— Remuneration der Empfänger und Ko- sten der Rollen . . .	239,738 —

Für die feststehenden und ungewissen Depar- temental-Ausgaben . . . . .	420,891 Fr.
— Communal-Ausgaben . . . . .	310,655 —
Summa . . .	1,135,991 Fr.

(Conf. Kro. 3473.),

3237. — Im Pallast zu St. Cloud den 22. Juny 1811.  
— S.

Organisation der Domainen- und Stempel-Verwaltung, zur Sicherheit der Regelmäßigkeit des Dienstes und des damit verbundenen, öffentlichen Wohls.

3238. — Ort und Datum wie vor. — S.

Organisation einer allgem. Forstverwaltung, zur Wiederaufhülfe und Erhaltung der Waldungen, Jagden und Fischereien.

3239. — Ort und Datum wie vor. — S.

Die Dotation der Prinzessin von Guastalla soll aus den Domainen, welche in dem mit Frankreich neuerdings vereinigten Theile des Großherzogthums Berg gelegen sind, bestritten werden.

3240. — Ort und Datum wie vor. — S.

Ernennung eines Brigade-Generals der großherzogl. Truppen.

3241. — Ort und Datum wie vor. — S.

Verleihung von Ruhestands-Gehältern (Pensionen) an Militair-Personen.

3242. — Im Pallast zu St. Cloud den 22. Juny 1811.  
— S.

Bestätigung von 54 provisorisch ernannt und beför-  
derten Offizieren.

3243. — Ort und Datum wie vor. — S.

Ernennungen von Offizieren, Unteroffizieren und Sol-  
daten der großh. Truppen, zu Mitgliedern, resp. Offizier-  
ren der franz. Ehren-Region.

3244. — Im Pallast zu St. Cloud den 25. Juny 1811.  
— S.

Der Militair-Stand des Großherzogthums Berg für  
die Jahre 1811 und 1812 wird folgendermaßen festgesetzt,  
und soll bestehen: in 4 Regimentern Infanterie, wovon  
eines zur Reserve bleibt, zu 6400 Mann  
ein Regiment Cavallerie von 6 Eskadronen,  
wovon 2 zur Reserve bleiben, zu 1200 »  
ein Bataillon Artillerie, bestehend in einer  
Artillerie-Compagnie zu Pferd, von 100 »  
einer Artillerie-Compagnie zu Fuß von 160 »  
einer Compagnie Sapeurs, Mineurs und Pon-  
toniers von 160 »  
und in einer Train-Compagnie von 160 »  
im Ganzen . . . 8180 Mann.

3245. — Den 29. Juny 1811. — A. T.

Der Präfect

an die Herren Unterpräfecte und Maires des  
Rheindepartements.

Meine Herren, ich habe in Erfahrung gebracht, daß die in mei-  
nem Circularschreiben vom 10. August (No. 3170) in Betreff  
der, den urbar gemachten Gründen anzugebühenden Steuer-  
freiheit, gegebenen Vorschriften hier und da noch nicht

alle Anstände gehoben, und mehrere Steuerpflichtige den  
Wunsch geäußert haben, eine nähere Anleitung zu erhal-  
ten, wie sie sich dabey zu benehmen, und welche Formali-  
täten sie zu beobachten hätten, um jene Vortheile zu er-  
halten, auf welche sie rechtlichen Anspruch haben.

Da die Grundsteuer im Großherzogthum Berg jetzt  
ganz nach den Grundsätzen der französischen Geseßgebung  
eingerrichtet ist, so liegt es in der Sache selbst, daß die  
sich ergebenden Anstände auch einzig nach den in besagten  
Geseßen aufgestellten Prinzipien gehoben werden müssen.

In dieser Rücksicht haben Se. Exc. der k. k. Commis-  
sair Herr Graf Benignot mich unterm 13. Juny c. zu au-  
torisiren geruhet, Sie, meine Herren, mit den besagten  
Geseßen näher bekannt zu machen, und Ihnen zugleich zu  
eröffnen, daß diejenigen Steuerfreiheiten, welche darin  
den urbar gemachten Gründen zugestanden worden sind,  
auch auf die Besitzungen im Großherzogthum anwendbar  
wären, und daß die Steuerpflichtigen, welche auf der-  
gleichen Freiheiten Anspruch machen, diejenigen Forma-  
litäten genau zu beobachten hätten, welche in denselben  
vorgeschrieben sind.

Das Geseß vom 3. Frimaire Jahrs 7 enthält im 7.  
Titel alle Ausnahmen, welche bey der Grundsteuer statt  
haben, und giebt eine ganz detaillirte Inweisung, wie  
sich diejenigen zu benehmen haben, welche wegen neu ge-  
rotteter Gründe auf Steuer-Freyheit Anspruch machen.

Ich theile Ihnen diesen Titel in seinem ganzen Um-  
fange mit, und weisse nicht, daß Sie durch die Bestim-  
mungen desselben alle Ihnen bis jetzt aufgestoßenen Zwei-  
fel gehoben finden werden.

#### Titel VII.

103. Die Straßen, öffentlichen Plätze, welche zu Jahr-  
oder Wochen-Märkten dienen, Landstraßen, allgemeine  
Nachbarwege und Flüsse werden in der Grundsteuer nicht  
angeschlagen.

104. Randle, welche dazu bestimmt sind, das Wasser  
auf Mühlen, Hammer oder sonstige Werkstätte zu führen,  
oder zu Wässerungen der Wiesen und Aecker dienen, wer-  
den nur nach Verhältniß des Raums, welchen sie ein-  
nehmen, und auf den Fuß jener Gründe, an welche sie  
anschießen, in Anschlag genommen.

105. Domainen-Güter, welche nichts eintragen, und  
für den Landesdienst vorbehalten sind, z. B. die zu den

Wohnungen der Minister und deren Bureaux bestimmten, öffentlichen Gebäude, Arsenalen, Magazine, Kasernen, Festungsgebäude ic. bleiben ausser Anschlag.

106. Eben so werden auch jene Domainen-Güter, welche nichts eintragen, aber zum Verkauf bestimmt sind, als Kirchen, Thürme, verlassene Schlösser, so lange nicht in Anschlag genommen, als sie nicht verpachtet, oder veräußert sind.

107. Bey jenen Domainen-Gütern aber, welche zwar gewisse Revenüen abwerfen, aber nicht veräußert werden sollen, als Forste, Salinen, Kanäle ic. darf der Anschlag nie das Fünftel des reinen Ertrags übersteigen.

108. Was die übrigen Domainen betrifft, so werden diese eben so quotisirt, wie auch die Besitzungen eines jeden Privaten.

109. Die Grundsteuer, welche auf die den Kommunen gehörigen Besitzungen, oder auf die in ihrem Bezirke gelegenen Sümpfe oder öden Gebäude, die keinen besondern Besitzer haben, oder gesetzlich verlassen sind, fällt, muß von der Kommüne abgetragen werden. Ein gleiches gilt von den Gemeinheits-Gründen, welche noch nicht getheilt sind.

110. Hospitäler und sonstige öffentliche Anstalten haben die auf ihre Grundbesitzungen haftenden Grundsteuern abzutragen.

111. Sümpfe, welche angetrocknet werden, können erst 25 Jahre nach der Austrocknung in der Grundsteuer erhöht werden.

112. Gründe, welche seit 15 Jahren brach gelegen, und wieder urbar gemacht werden, können in den zehn ersten Jahren nach ihrer Urbarmachung im Anschlage nicht erhöht werden.

113. Der Anschlag jener Gründe, welche zehn Jahre ungebaut gelegen, und mit Holz bepflanzt oder besät werden, sollen während 30 Jahren nach der Bepflanzung oder Besaamung im Anschlage nicht erhöht werden.

114. Der Anschlag öder, oder seit 15 Jahren brach gelegener Gründe, welche mit Weinstöcken, Maulbeern oder sonstigen Fruchtbäumen bepflanzt werden, kann während der ersten 20 Jahre nach ihrer Bepflanzung nicht erhöht werden.

115. Der zu besteuernde Ertrag eines Grundstückes, welches schon in gehöriger Kultur ist, und mit Weinstöcken, Maulbeern oder sonstigen Fruchtbäumen bepflanzt

wird, darf während der ersten fünfzehn Jahre nach seiner Bepflanzung, nur nach dem Werth eines ähnlichen cultivirten aber nicht beplanten Grundstückes abgeschätzt werden.

116. Der zu besteuernde Ertrag von Gründen, welche wirklich bebauet sind, und mit Holz besät oder bepflanzt werden, wird in den ersten 30 Jahren nach der Bepflanzung oder Besaamung nur für ein Viertel in Vergleich ähnlicher aber nicht beplanter Gründe abgeschätzt.

117. Um diese verschiedenen Vortheile zu erhalten, und unter Strafe, derselben verlustig zu werden, ist der Eigentümer verschuldet, ehe er mit dem Austrocknen, Roden oder sonstigen Verbesserungen anfängt, bey dem Secretariat der Unterpräfector, in deren Bezirk die Gründe gelegen sind, eine genaue detaillirte Declaration jener Gründe einzureichen, welche er in eine bessere Kultur zu bringen gesonnen ist.

118. Diese Erklärung wird von dem Secretair der Unterpräfector in ein zu diesem Behufe eigends eingerichtetes, mit den Seitenzahlen versehenes, paraphirtes und gehörig datirtes und unterzeichnetes Register eingetragen, und nachher sowohl von dem Secretair als dem Declaranten oder dessen Bevollmächtigten unterzeichnet. Dem Declaranten wird alsdann eine Kopie seiner Declaration für die Gebühr von 25 Cent. mitgetheilt, worunter jedoch die Ausgabe für Stempelpapier nicht enthalten ist.

119. Zehn Tage nach dieser Erklärung wird der Unterpräfector den Maire der Kommüne oder dessen Adjunct beauftragen, die declarirten Grundstücke in Zustand zweyer Steuerumleger zu untersuchen, über deren gegenwärtigen Zustand einen Verbal-Prozeß aufzustellen, und diesen so wie die Declaration den übrigen Steuer-Umliegern mitzutheilen. Dieser Verbal-Prozeß wird während 20 Tagen sowohl in der Kommüne, wo die Gründe gelegen, als in dem Hauptort des Arrondissements öffentlich angeheftet; wird jedoch ohne alle Kosten und auf Freypapier abgefaßt.

120. Den Steuer-Umliegern und jedem Steuerpflichtigen der Kommüne steht es frey, gegen die Declaration anzugehen, und selbst bey der Unterpräfector gegen den über den gegenwärtigen Zustand der fraglichen Gründe abgefaßten Verbal-Prozeß ihre Bemerkungen einzureichen. Wird die Declaration nicht ächt befunden, so erklärt der Unterpräfector, daß der Declarant kein Recht auf die vor-

beschriebenen Vortheile hat. Wird aber die Richtigkeit der Declaration anerkannt, so bestimmt der Unterpräfect, daß dem Eigenthümer die fraglichen Vortheile zugestanden sind. Auf jeden Fall kann aber der Recurs an den Präfecturrath genommen werden.

121. Die schon früherhin ausgetrockneten oder umgerotteten oder mit Weinstöcken oder Holzungen bepflanzen, oder auf eine andere Art zu einer bessern Kultur gebrachten Gründe, welchen schon durch frühere Gesetze eine Steuer-Freiheit oder Nachlaß zugestanden worden, bleiben in dem ungestörten Genuße derselben, bis die zugestandene Frist abgelaufen ist.

122. Schiffbare Kanäle werden in den ersten 30 Jahren, nach dem sie befahren werden, nicht anders angeschlagen als nach dem Verhältniß des Terrains, welchen der Kanal, die Wasserbehälter, der Keinensfad und die Seiten-Aller einnehmen, und auf den Fuß der angrenzenden Gründe. Kanäle, welche schon früher bestanden, und einige Steuerfreiheit durch die vorigen Gesetze erhalten hatten, bleiben in dem Genuße derselben, bis die zugestandene Frist verstrichen ist.

123. Auf jede Mutterrolle der Grundsteuer soll bey dem Artikel einer jeden Besizung, welcher zur Aufmunterung des Ackerbaues Steuer-Freiheit oder zeitlicher Nachlaß zugestanden worden, das Jahr bemerkt werden, in welchem diese Freiheit aufhört.

3246. — Im Pallast zu St. Cloud den 4. July 1811.  
— S.

Befehl zum Abschluß des Rechnungswesens der Staats- und Domainen-Einkünfte von 1808 und frühern Jahren, nebst Ueberweisung der daraus hervorgehenden Fonds, zur Deckung der Kriegsbedürfnisse.

3247. — Den 7. July 1811. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Da zufolge einer Weisung des kaiserl. Commissairs französische Ingenieurs im Großherzogthum eintreffen,

werden, um verschiedene Lokalitäten, Behufs der Anlage eines Kanals zwischen der Seine und dem baltischen Meere, zu untersuchen und zu vermessen, so werden die Lokalbehörden angewiesen, denselben allen Vorschub zu leisten.

3248. — Im Pallast zu St. Cloud den 20 July 1811. — S.  
Ernennung von 37 Offizieren der großh. bergischen Truppen.

3249. — Den 25. July 1811. — T.

Der kaiserl. Commissair und Finanz-Minister.

Zur Handhabung des Einfuhrverbotes des fremden Salzes wird das Personal der Zollverwaltung vermehrt, und dessen Dienstobliegenheit bestimmt.

3250. — Den 25. July 1811. — T.

Der kaiserliche Commissair und Finanz-Minister.

Das betrügerisch eingeführt werdende, fremde Salz soll nebst den Transportmitteln, deren man sich bei der Defraudation bedient, in Beschlag genommen, provisorisch verkauft und confiscirt werden. Aufhebung des Sequesters gegen Caution findet nicht statt. Die in flagranti ertappt werdenden Contravenienten sollen verhaftet, und als solche bestraft werden, welche sich öffentliche Gelder zueignen, ausserdem verwirfen sie eine Geldstrafe von 483 Franken.

3251. — Den 25. July 1811. — P. T.

Der kaiserl. Commissair und Finanzminister.

Aufforderung an die Besizer von Salzvorräthen, deren Quantität vor dem 15. t. M. anzugeben, um nicht als Defraudanten belangt zu werden.

3252. — Den 31. July 1811. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Bekanntmachung des mit dem Fürstenthum Lippe-De-  
mold geschlossenen, unbedingten Freizügigkeits-Vertrages.

3253. — Den 31. July 1811. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Vorschrift über die nothwendige Form der Ursprungs-  
Certifikate aller nach Frankreich eingeführt werdenden, her-  
gischen Fabrikate.

3254. — Im Pallast zu St. Cloud den 6. Aug. 1811. — S.

Befehl zur Aushebung von 1850 Mann von der Mi-  
litair-Conscription des Jahres 1811.

3255. — Ort und Datum wie vor. — S.

Erkennung der Gemeinden Wohlbeck und Angelmobde  
von dem Großherzogthum Berg, und Vereinigung ders-  
elben mit dem französischen Lippe-Departement.

3256. — Den 6. August 1811. — A. T.

Der kais. Commissair und Finanzminister.

Vorschriften über die zu beschleunigende Beifreiung  
der nach vorgängiger Prüfung durch die Municipalräthe  
als beibringlich erkannten Steuer-Rückstände aus den Jah-  
ren vor 1810.

3257. — Den 6. August 1811. — P. T.

Der kais. Commissair und Finanzminister.

Vorschrift von Formalitäten zur Verhütung der Salz-  
Defraudationen.

3258. — Den 18. August 1811. — A. T.

Der Präfect  
an die Herren Unterpräfecte und Mairen  
des Rheindepartements.

Durch einen hohen Ministerial-Erlaß vom 9. dieses,  
ist folgendes auf eine deshalb vorgekommene Anfrage fest-  
gesetzt worden:

Wenn der noch lebende Vater die Einwilligung zur  
Beirath seines Sohnes erteilt hat, so kann in Ermän-  
gelung einer Sterbeurkunde über den Tod der Mutter,  
von der Beibringung einer Notorietäts-Urkunde darüber  
um so mehr Abstand genommen werden, als nach dem  
Art. 148 des Gesetzbuches Napoleons, es bey vorhande-  
ner Einwilligung des Vaters auf den Widerspruch der  
Mutter nicht ankömmt.

Sonst würde gleichwohl nach Analogie des Art. 29.  
des Decretes vom 12. November 1809, über die Anwen-  
dung des Gesetzbuches Napoleons, das Zeugniß des Va-  
ters hinreichend seyn, um den Tod der Mutter zu be-  
scheinigen.

Hiernach wollen Sie, meine Herren, in vorkommen-  
den Fällen sich richten.

3259. — Den 27. August 1811. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zur Vollziehung des Art. 159 des kais. Decretes  
(No. 3238), die Organisation der Forstverwaltung be-  
treffend, müssen diejenigen Gemeinden oder Privat-Personen,  
welche Ansprüche auf Gerechtsame in großherzogl.  
Wäldungen machen, ihre befalligen Titel, und Erwerb-  
ungs-Urkunden einreichen, um sie der Prüfung des  
Staatsrathes zu unterwerfen; die Einsendung dieser Ur-  
kunden muß vor dem 1ten Febr. k. J., bei Strafe des  
Verlustes der Gerechtsame, geschehen.

3260. — Den 7. Sept. 1811. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die Normal-Schullehrer sollen, gleich den Pfarrgeist-  
lichen, von den polizeilichen Nachtwachen befreit bleiben.

3261. — Im Pallast zu Compiègne den 13. Septemher 1811. — S.

In Folge des Dekretes vom 12. Dezbr. 1808 (No. 3042) und in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Gesetzbuchs Napoleons, werden die entweder eine Entschädigung oder gegen Geldablöse abgeschafften (Feudal-) Rechte und Abgaben namentlich aufgezählt. (Conf. Nr. 3584.)

3262. — Ort und Datum wie vor. — S.

Ernennung von 23 Offizieren im großherzoglich-bergischen Artillerie-Bataillon.

3263. — Ort und Datum wie vor. — S.

Eintheilung des großherzoglich-bergischen Veteranen-Corps in drei Compagnien.

3264. — Den 18. Sept. 1811. — T.

Der Präfect des Rhein-Departements.

Nach Analogie der Artikel 48 und 50 des französischen Code d'Instruction criminelle (am 17. Dezbr. 1811 im Großherzogthum Berg eingeführt) werden die Maires oder deren Adjuncte in ihrer gleichzeitigen Eigenschaft als Personenstands-Beamte, als diejenigen Officianten der gerichtlichen Polizei bezeichnet, welche die im Art. 81 des Gesetzbuchs Napoleons vorgeschriebenen Formitäten erfüllen müssen.

3265. — Den 6. Oct. 1811. — A. P. T.

Die Minister der Finanzen u. des Innern.

Wegen der Verwornheit der früher bestandenen und bisher beibehaltenen Hypotheken-Register der Grafschaft Necklinghausen müssen in einer Frist von 6 Monaten

stämmtliche früher daselbst erworbenen Rechte und Hypotheken in die Register der Hypotheken-Kammer zu Essen neuerdings eingetragen werden.

3266. — Den 9. October 1811. — P. T.

Der kaiserl. Commissair u. Finanzminister.

Festsetzung einer erhöhten Zollgebühren-Zahlung von eingeführt werdenden, geistigen Flüssigkeiten.

3267. — Den 16. October 1811. — A. T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Jeder, welcher nicht sein gewöhnliches Domicil in der Stadt oder der Mairie Düsseldorf hat, und sich in derselben vom heutigen Tage bis zum 1sten Nov. aufhält, ist verbunden, sich mit einer Sicherheits- (Aufenthalts-) Karte, welche auf dem städtischen Mairie-Bureau unentgeltlich erteilt wird, zu versehen. Das Reglement über die Ertheilung der Pässe (No. 3074) findet hierbei seine Anwendung, und ist jeder Fremde verpflichtet, die erlangte Karte auf Verlangen der Polizei-Behörde, bei Strafe gefänglicher Haft, vorzuzeigen.

Bemerk. Die Anwesenheit des Kaisers und der Kaiserin von Frankreich in der Stadt Düsseldorf begründete diese polizeiliche Vorschrift.

3268. — Den 2. Nov. 1811. — S.

Um die kaiserliche Anwesenheit im Großherzogthum Berg durch Gnaden-Bezeugungen auszuzeichnen, werden alle im Fall der Desertion sich befindenden Unteroffiziere und Soldaten ic. begnadiget, und sollen dieselben, so wie die bereits verurtheilt und inhaftirten Deserteure ihren resp. Corps wieder einverleibt werden.

3269. — Ohne Erlaß, Ort den 14. Nov. 1811. — S.

Befreiung der großherzogl. Domainen von den Dotations-Ansprüchen des Herzogthums Guastalla u.

3270. — Den 15. Nov. 1811. — T.

Der Präfect des Rhein-Departements.

Ueber die Aufstellung und Einsetzung genauer Nachweisen der monatlichen Preise der Früchte und Fourage (Mercurialien) werden den Maires, zufolge einer Ministerial-Befugung, nähere Vorschriften ertheilt.

3271. — Den 25. Nov. 1811. — T.

Der Minister des Innern.

Nach Analogie eines kaiserl. für Frankreich erlassenen Decretes soll für die Arrestation eines großherzogl. Deserteurs oder Refractairs durch die Gendarmerie, Refructationsunteroffiziere, Zollbeamten, Polizeiaagenten, Forstschützen oder Feldschützen eine Gratification von 25 Fr. ausbezahlt werden; dieselbe soll auch auf Verlangen jedem andern Individuum entrichtet werden, welches die Arrestation eines Deserteurs oder Refractairs bewirkt, und dessen Ablieferung an die Gendarmerie nachweist.

3272. — Den 5. Dezbr. 1811. — T.

Der Präfect des Rhein-Departements.

Alle Aufseher von Privat-Försten, Jagden und Fische-reien müssen als solche, und um öffentlichen Glauben bei Anzeigen verübter Frevel zu besitzen, zufolge Art. 141 des Decretes vom 22. Juny d. J. von der großherzogl. Forst-Direktion ihre Bestallung erhalten haben, und von dem betreffenden Tribunal der 1ten Instanz vereidigt werden.

3273. — Den 6. Dezbr. 1811. — T.

Der Präfect des Rhein-Departements.

Erinnerung an die Hrn. Maires, daß die Gemeinde-

Secrétaires keine gesetzliche Befugniß zu Verrichtungen haben, welche den Maires oder ihren Adjunkten zugewiesen sind.

3274. — Den 13. Dezbr. 1811. — A. T.

Der Präfect

an die Herren Unterpräfecte und Maires des Rhein-Departements.

Meine Herren. Der Art. 50 des großherzoglichen Decretes vom 13. October 1807 (No. 2987) untersagt allen Beamten und Angestellten in der Verwaltung oder bei der Municipalverwaltung, an den die Gemeinde betreffenden Verpachtungen, Verkäufen, Ankäufen, Lieferungen und Entreprisen, mittelbar oder unmittelbar einen Antheil zu nehmen.

Es ist die Frage entstanden, ob dieser Artikel gegenwärtig noch Berücksichtigung verdiene, und wer unter den Beamten und Angestellten bei der Municipalverwaltung, wovon jener Artikel redet, zu verstehen sey.

Da die Bestimmungen jenes Artikels durch kein späteres Gesetz weder ausdrücklich noch mittelst einer entgegengesetzten Verfügung aufgehoben, da sie ferner in der Natur der Sache gegründet, dem Art. 450 des Gesetzbuches Napoleons analog, und in dem Art. 1596 des nämlichen Gesetzbuches zum Theil ausdrücklich enthalten sind, so müssen dieselben allerdings noch ihre volle Kraft und Wirkung behalten.

Unter den Beamten und Angestellten, wovon der Art. 50 des angeführten Decretes redet, sind der Maire, die Bezugeordneten, der Kommunal-Empfänger, die Secretarien und die etwaigen sonstigen Angestellten bei der Mairie zu verstehen, keineswegs aber die Polizey-Kommissarien und Municipalräthe. Es folgt dieses aus dem Art. 1 des angeführten Decretes, wo es heißt, daß die Municipalverwaltung dem Director (Maire) und den Bezugeordneten anvertraut werde; aus dem Art. 9, welcher den Directoren die völlige administrative Gewalt beylegt; aus dem Art. 56, nach welchem der Gemeinderath nicht unter der Verwaltung verstanden, sondern durch das Wort oder davon unterschieden wird; aus dem Art.

58, wo die Mitglieder der Municipalverwaltung wieder mit den Mitgliedern des Gemeinderathes besonders genannt werden, und also letztere unter der Benennung der erstern nicht begriffen sind; aus den verschiedenen Bestimmungen, indem die Municipalräthe mit der Verwaltung selbst nichts zu thun, sondern nur ihr Gutachten über das, was sie zum Besten der Gemeinde halten, abzugeben, die Rechnungen abzuhören, die Vertheilungen von Gemeindegeldungen und Kassen zu machen haben. Die Polizeikommissarien haben mit der Verwaltung ebenfalls nichts zu schaffen, sind also auch in dem Verbot nicht begriffen.

Der Zweck des Art. 50 kann wohl kein anderer seyn, als daß nicht Käufer und Verkäufer, Pächter und Verpächter in einer Person zusammen treffen; nun können aber die Verkäufe, Verpachtungen und überhaupt die öffentlichen Ausstellungen aller Unternehmungen nicht von einem Mitgliede des Municipalrathes oder von dem Polizeikommissair, sondern müssen von dem Maire oder einem Beigeordneten, allenfalls mit Zuziehung eines Secretairs oder eines sonstigen Angestellten, geschehen.

Endlich kann es die Absicht des Gesetzgebers nicht gewesen seyn, von Ankäufen und sonstigen Unternehmungen, welche häufig nur von den vorzüglichsten Gemeindegliedern geschehen können, die Municipalräthe, als die vorzüglichsten Gemeindeglieder, auszuschließen.

Gelegentlich bemerke ich Ihnen, meine Herren, daß zwar kein Gesetz bestimmt vorschreibt, bei Verpachtungen u. s. w. der Gemeindeglieder einen Notar zuzuziehen. Es wird jedoch in der Regel rathlich seyn, die wichtigeren Verpachtungen und Vergantungen dieser Art durch einen Notar vornehmen zu lassen. Jedoch können auch in diesem Falle die Beamten und Angestellten nicht die Pächter werden, indem der Notar nie der Verpächter ist, sondern nur der öffentliche Beamte, welcher die Handlung, die von ihm geschieht, beurkundet, und darum machen auch der Artikel 50 des großherzoglichen Decretes vom 13ten October 1809, und die Artikel 459 und 1596 des Gesetzbuches Napoleons keinen Unterschied, ob die Verpachtungen und Verkäufe vor einem Notar geschehen oder nicht.

Hiernach wollen Sie, meine Herren, sich in vorkommenden Fällen achten.

3275. — Im Pallast der Tuilerien den 17. Decbr. 1811.  
— S.

Festsetzung der Verschönerungen der Stadt Düsseldorf, wozu ein jährlicher Zuschuß von 100,000 Franken aus der Staats-Casse geleistet werden soll.

3276. — Ort und Datum wie vor. — S.

Ernennung von 102 Offizieren der großherzoglich-beyrischen Truppen.

3277. — Ort und Datum wie vor. — S.

Einführung einer Tabaks-Regie, wodurch der Anbau, die Fabrikation und die Einfuhr des Tabakes verboten, und der ausschließliche Verkauf desselben dem Gouvernement vorbehalten wird.

3278. — Ort und Datum wie vor. — S.

Die vorhandenen, noch nicht fabrizirten Tabak-Vorräthe sollen, gegen Zahlung ihres abzuschätzenden Werthes, der kaiserl. franz. Tabaks-Regie, die fabrizirten Tabake aber der großherzoglichen Verwaltung überwiesen werden.

3279. — Ort und Datum wie vor. — S.

Einführung einer neuen, allgemeinen Justizverfassung im Großherzogthum Berg, wodurch die früher bestandenen Patrimonial- und andern Jurisdictionen ohne Ausnahmen aufgehoben, der ehemals privilegierte Gerichtsstand der Unterthanen abgeschafft, die Zusammenfassung und die Kompetenzgränzen der neuen Gerichtsstellen, so wie deren Gehaltsbeziehungen ic. festgesetzt, das Verfahren bei Appellationen und bei Einlegung der Cassations-Gesuche bestimmt wird, und zugleich die nachstehend aufgeführten, für das französische Reich erlassenen Gesetze ic. auf das Großherzogthum Berg in so fern angewendet werden, als sie

den Bestimmungen des gegenwärtigen Organisations-De-  
crets nicht zuwider sind. Nämlich:

- 1) Das Gesetzbuch über die Civilprocedur;
- 2) Das Handelsgesetzbuch;
- 3) Das Gesetzbuch über die Procedur in Criminalsachen;
- 4) Das Gesetzbuch über Verbrechen und Strafen;
- 5) Die Verordnungen vom 27sten Nivose Jahr 10, und 10. Floreal Jahr 11, die Niederlegung der Jurisdictionsgelder in der Appellations-Instanz betreffend;
- 6) Das Gutachten des Staatsraths vom 6. Januar 1807, die Instruction der vor und seit der Einführung des Gesetzbuchs über die Civilprocedur angefangenen Prozesse betreffend;
- 7) Die Decrete vom 16. Febr. 1807, enthaltend die Taxe der Civil-Processkosten und das Reglement über die Liquidirung der Kosten im summarischen Prozesse;
- 8) Das Gesetz vom 16. Sept. 1807, welches die Fälle bestimmt, wo zwey Cassationsurtheile die authentische Interpretation des Gesetzes begründen;
- 9) Das Decret vom 30. März 1808, betreffend die Polizei und Disciplin der Gerichtshöfe und Tribunale, welches so weit in Ausübung gebracht wird, als es dem Gesetzbuch über die Procedur in Criminalsachen, dem Gesetze vom 20. April 1810 und den Decreten vom 6. July und 18. August, welche gleich hiernach vorkommen, nicht zuwider ist;
- 10) Das Gesetz vom 20. April 1810 über die Organisation der Gerichtsverfassung und die Verwaltung der Justiz;
- 11) Das Decret vom 6. July 1810, enthaltend ein Reglement über die Organisation und den Dienst der kaiserl. Gerichtshöfe, der Assisen-Gerichtshöfe und der Special-Gerichtshöfe;
- 12) Das Decret vom 18. August 1810, enthaltend ein Reglement über die Organisation der Tribunale erster Instanz;
- 13) Das Decret vom 14. Dezbr. 1810, enthaltend ein Reglement über die Ausübung der Advocatur und die Disciplin für dieselbe;
- 14) Das Decret vom 27. Februar 1811, über die den Präsidenten der Assisen-Gerichtshöfe zu verschaffende Wohnung und die ihnen zukommenden Ehrenbezeugungen;

15) Das Decret vom 18. Juny 1811, enthaltend ein Reglement wegen Verwaltung der Justiz in Criminals, correctionellen und einfachen Polizeysachen und einer allgemeinen Taxe der Kosten.

3280. — Im Pallast der Tuilerien den 17. Dezbr. 1811.  
— S.

Territorial-Eintheilung der mit dem Großherzogthum vereinigten Grafschaft Necklinghausen und des ebenfalls demselben einverleibten Theiles des Landes Dälmen, so wie des nicht mit Frankreich vereinigten Theiles des ehemaligen großherzoglichen Ems-Departements.

3281. — Ort und Datum wie vor. — S.

Einführung neuer, resp. veränderter Abgaben, unter dem Namen der Einregistriungs-, Stempel- und Sekretariats-Gebühren.

3282. — Ort und Datum wie vor. — S.

Festsetzung einer gleichförmigen Art der Erhebung und Verwendung der durch die Tribunale erkannten Strafgebühren in polizeilichen und correctionellen Sachen.

3283. — Ort und Datum wie vor. — S.

Bestimmungen über die Liquidation, die Feststellung und die Verzinsung der Gemeinde-Schulden.

3284. — Ort und Datum wie vor. — S.

Regulirung der auf dem Großherzogthum haftenden Schulden und Pensionen, wodurch u. a. deren Eintra-

gung in das große Buch der Staats-Schuld und in jenes der Pensionen befohlen wird. (Conf. Nro. 3473.)

3285. — Im Pallast der Tuilleries den 17. Dezbr. 1811.  
— S.

Bestimmungen über die Einführung von Municipal- u. Wohlthätigkeits-Deceyrs in denjenigen Gemeinden, deren Einkünfte zur Deckung der örtlichen Lasten nicht hinreichen, wodurch eine Abgabe auf die in der Gemeinde stattfindende Consumtion gelegt wird.

3286. — Ort und Datum wie vor. — S.

Bestimmungen über die jährlich anzufertigenden Budgets über die in jeder Gemeinde stattfindenden Einnahmen und Ausgaben.

3287. — Ort und Datum wie vor. — S.

Bestimmungen über die Grundsätze und Formen der Verwaltung der Güter der öffentlichen und wohlthätigen Anstalten.

3288. — Ort und Datum wie vor. — S.

Bestimmungen über die neue Organisation des öffentlichen Unterrichtes, wonach in Düsseldorf eine Universität und ein Lyceum und im Großherzogthum 12 Sekundär-Schulen erster Klasse, 20 dergleichen zweiter Klasse, und (auf jede 80 Schüler) Primär-Schulen errichtet werden sollen.

3289. — Ort und Datum wie vor. — S.

Organisation von Fabriken-Gerichten, zur Schlichtung und Entscheidung der zwischen Fabrikanten und Arbeiter

entstehenden Streitigkeiten, und zur Sicherstellung des Eigenthums der Zeichnungen der Fabrikate und der besondern Fabrik-Zeichen.

3290. — Im Pallast der Tuilleries den 17. Dezbr. 1811.  
— S.

Festsetzung der Grundsätze über die Organisation der ferner beibehaltenen weiblichen, geistlichen Congregationen oder Ordenshäuser, welche sich wohlthätigen Zwecken widmen.

3291. — Ort und Datum wie vor. — A. T.

Ernennung sämmtlicher zu den neu organisirten Gerichtshöfen, nämlich: dem Appellationshofe, den Tribunaux der ersten Instanz und den Friedensgerichten, berufenen Präsidenten, Appellationsrathen, Richter, Staats-Procuratoren, Gerichtsschreiber und Anwälde.

3292. — Den 19. Dezbr. 1811. — A. T.

Der Präfect  
an die Herren Unterpräfecte und Maires  
des Rheindepartements

Meine Herren. Seine Exc. der Herr Minister des Innern haben in der Absicht, um in Zukunft allen Klagen und Streitigkeiten über die Abtragung der Grundsteuern von den Pastoralgütern der protestantischen Prediger vorzubeugen, unterm 9. Nov. l. J. zu beschließen geruhet, daß bey den künftigen Predigerwahlen jedesmal vorab ausdrücklich bestimmt und in dem Berufsdocumente eingerückt werden soll, ob die Gemeinde dem Prediger für den durch die Steuern veranlaßten Ausfall an der Kompetenz eine Entschädigung bewillige, und worin dieselbe bestehen solle.

Seine Exc. wiederholen hiebey, daß die Steuern selbst in keinem Fall von den Kirchengemeinden übernommen werden können, sondern sie sich darauf beschränken müssen,

den Kompetenz-Abgang zu ergänzen und diese Ergänzung in den Berufsdocumenten oder Hebezetteln auszudrücken. Wo diese Entschädigung oder Kompetenz-Ergänzung nicht auf diese Weise zugesichert, und der gewählte Prediger nicht auf dieselbe mit berufen ist, fällt für denselben späterhin auch jede Forderung oder Klage auf Ersatz des Steuerabganges hinweg, so daß die Berufsdocumente und Hebezettel, welche denselben beygefügt zu werden pflegen, in Zukunft über diesen Punkt allein die rechtliche Entscheidung geben können.

Sie wollen die Vorstände der Kirchen in Ihren Mairien hievon unterrichten, damit sie bey vorkommenden Wahlen hiernach das Nöthige einleiten.

3293. — Den 19. Dezbr. 1811. — A. T.

#### Der Präfect

an die Herren Unterpräfecte, Maires und Polizey-Kommissaire des Rheindepartements.

Meine Herren. Gemäß einer von den einschlägigen General-Vicariaten des Rheindepartements an die Diöcesan-Pfarrer erlassenen und von dem hohen Ministerium des Innern unterm 17. dieses gebilligten, und für verbindlich erklärten Kirchen-Polizey-Berordnung ist der nächste Gottesdienst für die Weihnachtsfeier oder die sogenannte Christmette für die Zukunft allgemein abgeschafft, und dagegen befohlen worden, die Kirchen aller Art nicht vor vier Uhr Morgens zu eröffnen, und den Dienst mit Lesung der Messen und Austheilung der H. Kommunion erst um fünf Uhr anzufangen.

Da auch in den protestantischen Kirchen ein Frühgottesdienst an dem ersten Weihnachtstage häufig gebräuchlich ist, so erwache ich Sie, den Pfarrern derselben bekannt zu machen, daß so wie bey den Katholiken der eigentliche Gottesdienst, auch dieser Frühdienst überall, wo er hergebracht ist, und gehalten wird, erst des Morgens um 5 Uhr beginnen dürfe.

Auf die Befolgung obiger Vorschriften wollen Sie, meine Herren, zwar wachen, jedoch auf den Fall einer anscheinlich sich ergebenden Kontravention sich begnügen, ein freundschaftliches Erinnern an die betreffenden Pfar-

rer eintreten zu lassen, und mir die Kontravenienten nachhaft anzuzeigen.

3294. — Den 20. Dezbr. 1811. — A. T.

Wir kaiserlicher Kommissair, Reichsgraf, Minister der Finanzen, im Großherzogthum Berg.

Nach Einsicht des Art. 42 des kaiserlichen Decretes über die Organisation der Domainen-Verwaltung vom 22. Juny 1811, wonach der Preis der den Domainen in Natura zu entrichtenden Pachte, Renten und Abgaben nach dem gemeinen Marktpreise des dem Erfallstage vorhergehenden und folgenden Marktes in Geld berechnet werden soll;

In Ermägung, daß es zur Vermeidung der Streitigkeiten, die sich in dieser Rücksicht ergeben und die Erhebung verzögern könnten, nothwendig ist, für diese Abschätzung eine gleichmäßige und gleichförmige Methode für den ganzen Umfang des Großherzogthums zu bestimmen; Haben beschlossen, und beschließen wie folgt:

Art. 1. Die Domainen-Empfänger werden unverzüglich dem Maire des Hauptortes ihres Büreaus ein Verzeichniß der in ihrem Empfangsbezirke an die Domainen zu entrichtenden Fruchtarten und anderer Naturalleistungen zu stellen.

Art. 2. Da die Naturalleistungen im allgemeinen an einem und demselben Termin fällig werden, nämlich auf Martini (11. November), so wird der Maire am 1. December eines jeden Jahres durch ein von ihm und den zwey meistbegüterten Municipalrathen unterzeichnetes Certificat den im Kanton unmittelbar vor und nach dem bezeichneten Termin bestandenen Preis einer jeden Domainalabgabe angeben.

Art. 3. Die Preise werden in Dezimal-Münze bestimmt, und es muß dabey das Maaß, wonach sie berechnet sind, sorgfältig angegeben werden.

In denjenigen Ortschaften, wo ein öffentlicher Markt besteht, werden dieselben dem Marktpreise gemäß angegeben, wovon dem im vorigen Artikel erwähnten Certificat ein authentischer Auszug beygefügt werden muß.

Art. 4. Dieses Certificat wird in den ersten acht Tagen des Decembers dem Domainen-Empfänger gestellt,

welcher es unverzüglich, mit seinen Bemerkungen begleitet, dem einschlägigen Director einsenden wird.

Art. 5. Der Domainen-Director stellt die Certificate aller Bureaus seiner Direction zusammen, und kommunizirt dieselben ohne Verzug dem Präfect des Departements, dem er zugleich diejenigen Bemerkungen mittheilt, welche das Domainen-Interesse erfordern möchte.

Art. 6. Der Präfect bestimmt, auf das Gutachten des Domainen-Directors, durch einen Beschluß die Preise, wonach die Prästantiarien eines jeden Domainen-Intendanz-Bezirktes ihre Naturalleistungen in Gemäßheit des kaiserlichen Decretes vom 22. Juny zu entrichten haben. Er wird diese Preis-Bestimmung dem Domainen-Director und dem Finanzministerium vor dem ersten Januar eines jeden Jahrs zustellen.

Art. 7. Die Präfecte und Domainen-Directoren sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

3295. — Den 24. Dezbr. 1811. — A. T.

### Der Präfect

an die Herren Unterpräfecte und Maires des Rheindepartements.

Meine Herren. Se. Exc. der Herr Minister des Innern haben in einem Erlasse vom 1ten Oct. d. J. zu bestimmen geruhet, daß die Schullehrer mit den Schülkinder für die Zukunft da, wo es bis dahin gebräuchlich war, die Leichen nicht weiter als bis zum Ende der Pfarrorte abholen, und von da zu Grabe besingen dürfen.

Indem ich mich beehre, diese Bestimmung zu Ihrer Kenntniß zu bringen, lade ich Sie ein, dieselbe auf dem gewöhnlichen Wege Ihren Verwalteten bekannt zu machen, den Schullehrern die Beachtung derselben anempfehlen, und auf die genaue Befolgung wachen zu lassen.

3296. — Den 25. Dezbr. 1811. — A. P. T.

Der Minister des Innern,

In Erwägung, daß in vielen Gemeinden, wo verschle-

dene Religionsbekenntnisse ihren eigenen Pfarrdienst neben einander besitzen, der eine Religionsheil verpflichtet ist, dem Pfarrer, Küster, und sonstigen Kirchendienern eines andern Bekenntnisses, die sogenannten Stolzgebühren für kirchliche Handlungen zu entrichten, welche er durch eigene Pfarrgeistlichkeit und Kirchendiener vornehmen läßt; und dadurch einem solchen verpflichteten Theile die doppelte Last der Erhaltung seiner eigenen Pfarrbeamten und einer ihm fremden Geistlichkeit auferlegt war;

In Erwägung, daß nach der allerhöchsten und weisen Absicht Seiner Majestät des Kaisers und Königs, und nach den Grundsätzen der jetzigen Staatsverfassung und Landesregierung alle Religionen in gleicher Duldung und gleichem Schutze nebeneinander bestehen; alles daher entfernt werden müsse, was dem einen oder andern Bekenntnisse den Anschein einer herrschenden Kirche geben kann; jene Art des Tributs an die Pfarrbeamten eines fremden Glaubensbekenntnisses aber diesen Grundsätzen der Gleichheit, der Duldung und den Forderungen eines besseren Zeitgeistes durchaus widerspricht; die Forderung desselben aber auch bei der Nichtleistung jener Dienste, wofür die Stolzgebühren bestimmt sind, an und für sich selbst ohne Grund ist;

Nach Einsicht der häufigen Beschwerführungen, welche uns von den verschiedenen Kirchengemeinden über jene Abgaben eingereicht worden sind;

Nach Einsicht des Beschlusses des Herrn Präfecten des Ruhrdepartements vom 29ten Mai d. J., wodurch, auf den Grund der gegenseitigen freiwilligen Verzichtungen der Pfarrer auf den Bezug solcher Stolzgebühren, dieselben schon von Pfingsten dieses Jahres an aufgehoben sind; Beschließt:

Art. 1. Die Stolzgebühren, welche für kirchliche Handlungen an die Pfarrgeistlichkeit und die Kirchendiener entrichtet werden, können nur von den eigenen Pfarr- und Kirchen-Beamten derjenigen gefordert werden, welche jene Handlungen verrichten lassen.

Art. 2. Die Abgabe solcher Stolzgebühren, welche der eine Religionsheil für solche durch seine eigene Pfarrbeamten oder Geistlichen vollzogene kirchliche Handlungen an die Pfarrgeistlichkeit und Kirchendiener eines fremden Religionsbekenntnisses zu entrichten bis heran verpflichtet war, ist vom Tage dieses Beschlusses für die Zukunft hin aufgehoben.

Art. 3. Dieser Beschluß soll rückwirkend seyn auf die bis zum Tage seiner Entlassung noch rückständigen Forderungen solcher Stolzgebühren, dieselben mögen bereits aufsergerichtlich oder durch eingelegte Klage bey Gerichte gefordert worden seyn.

Art. 4. Die Herren Präfecten sind mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

3297. — Im Pallast der Tuilerien den 27. Dezbr. 1811.  
— S.

Ernennungen eines Obersten des bergischen Lanziere-Regiments, dreier Platz-Commandanten, mehrerer Offiziere der Linien-Truppen, eines Legions-Chefs der Gendarmerie und eines Mitgliedes der französischen Ehrenlegion.

3298. — Ort und Datum wie vor. — S.

Unter Beibehaltung p. 1812 der im vorigen Jahr eingeführten Salz-Regie, zum Vortheil der Staats-Cassen, und unter Verminderung der vorigjährigen directen Steuern, nämlich der Grundsteuer um 300,000 Fr., der Personal- und Mobilien-Steuer um 100,000 Fr., und der Zusatz-Centimen zu den beiden genannten Steuern um 303,026 Fr., wird der Finanz-Etat p. 1812 dergestalt festgesetzt, daß aus den directen und indirecten Einnahmen eine Ausgabe von 8,704,217 Fr. Behufs der Staats- und von 832,665 Behufs der Departemental- und Communal-Bedürfnisse bestritten werden muß. Die Bedürfnisse des Kriegs-Ministeriums sind auf 3 Million Franken festgesetzt.

3299. — Den 28. Dezbr. 1811. — T.

Der Minister des Innern.

Jede neue Herausgabe des Heidelberger Katechismus muß, bei Strafe der Confiskation, der Censur unterworfen werden, die neue Auflage desselben ist nur in so ferne

erlaubt, als die 80ste Frage über den Unterschied des Abendmahls und der päpstlichen Messe so abgeändert ist, daß der ganze Inhalt der Antwort von den Worten an: »Die Messe aber lehrt« — bis an's Ende ganz wegfällt, u. die Genehmigung der Censur-Behörde vorgedruckt ist. Der Verkauf und der Schulgebrauch der außer und innerhalb Landes ohne Abänderung der 80sten Frage gedruckten Katechismen, mit Ausnahme der wirklich vorhandenen, vor 1811 aufgelegt, ist verboten, und werden die Schul-lehrer zu deren Anzeigung verpflichtet.

3300. — Im Pallast der Tuilerien den 30. Dezbr. 1811.  
— S.

Ernennungen des Kriegsministers, Grafen von Neufchetrode, zum Offizier und der drei Präfecten des Großherzogthums zu Mitgliedern der französischen Ehrenlegion.

3301. — Den 30. Dezbr. 1811. — A. T.

Der kaiserl. Commissair und Finanzminister.

In Folge eines kaiserl. Decretes vom 17. d. M. wird die Beurtheilung aller entstandenen und noch entstehenden Prozesse in Zollsachen, es sey wegen den verbotenen, englischen Waaren, wegen der Salz- oder Tabaks-Regie, einem Special-Zoll-Tribunal überwiesen. Die gewöhnlichen Richter und Gerichtsstellen können in Sachen dieser Art nur dasjenige verhandeln, was zur gerichtlichen Polizei gehört.

3302. — Den 30. Dezbr. 1811. — A. T.

Der kaiserl. Commissair und Finanzminister.

Zur Verhütung der Contraventionen gegen das Verbot der Einfuhr fremden Salzes dürfen in denjenigen Gemeinden, welche nicht wenigstens 5 Kilometer von der Grenze entfernt liegen, keine Salz-Niederlagen über den eigenen Bedarf errichtet werden.

3303. — Den 31. Decbr. 1811. — P. T.

Der kais. Commissair und Finanzminister.

Zur Bewirklichung der gesetzlichen Eintragung aller Forderungen an den Staat in das große Buch der Staatsschuld werden sämtliche Landes- und Domänial-Gläubiger aufgefordert, ihre Schuld-Documete in Original einzureichen.

Bemerk. Diese Aufforderung ist, unter Bestimmung einer Frist und der zu beobachtenden Formalitäten, am 7. Febr. und 15. Juny 1812 wiederholt worden.

3304. — Den 5. Januar 1812. — P.

Die General-Zolladministration.

Aufforderung an die Tabakshändler und Fabrikanten, ihre noch nicht sequestrirten Tabak-Vorräthe bis zum 20. d. M. anzugeben, bei Verwirkung der gesetzlichen Con-  
fiskations- und der Geld-Strafe von 1000 Franken.

3305. — Den 11. Januar 1812. — A. T.

Der kais. Commissair u. Finanz-Minister.

In Folge des Art. 4 des Finanzgesetzes vom 22. Juny 1811 (No. 3236) wird die definitive Aufhebung der im Großherzogthum bestehenden, männlichen und weiblichen Kapitel, und die Vereinigung ihrer Güter, Rechte und Einkünfte mit den Domänen, ausschließlich derjenigen Einkünfte, welche dem mit den Kapiteln vereinigten Pfarbendienste gewidmet sind, befohlen, und zugleich ausführliche Anweisung (in 18 Art.) dazu ertheilt.

3306. — Den 13. Januar 1812. — T.

Der Präfect des Rhein-Departements.

Aus allen Mairien sollen die Frucht- und Fournage-Preise (Mercurialien) alle 14 Tage eingesendet werden.

3307. — Den 22. Januar 1812. — T.

Der kais. Commissair und Finanz-Minister.

Festsetzung der durch die Einführung des Enregistrements bei den bisherigen Stempelgesetzen eintretenden Veränderungen.

3308. — Im Pallast der Tuilerien den 26. Januar 1812.

— S.

Befehl zur Aushebung von 1850 Mann der Militair-Conscription des Jahres 1812.

3309. — Ort und Datum wie vor. — S.

Errichtung eines Special-Gerichtshofes zu Düsseldorf, zur Beurtheilung der Zoll-Contraventionen.

Bemerk. Die feierliche Installation dieses Special-Gerichtshofes hat am 14. März stattgefunden.

3310. — Ort und Datum wie vor. — S.

Einführung eines erhöhten Einfuhr-Zolles auf Getränke und Seife.

3311. — Ort und Datum wie vor. — S.

Ernennung mehrerer Beamten bei der Domainen-Verwaltung.

3312. — Den 31. Januar 1812. — A. T.

Der kais. Commissair und Finanzminister.

Zur Ausführung der Bestimmung des Dekretes vom 27. v. M. (No. 3298) wird der General-Zolladministration eine genaue Vorschrift über die ihr obliegende